



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 27. Mai

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Umlegungsverfahren der Stadt Aurich — Osterstraße —	293
Entschädigungssatzung der Stadt Norden	294
Satzung des Kinder- u. Jugendparlaments der Stadt Norden	297
Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2022	303
Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow	305
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow	310
Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow	317
3. Nachtrag vom 11. Mai 2022 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 (Tourismusbeitragssatzung)	318
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Juist zur Bekämpfung des Lärms (Juister Lärmschutzverordnung – Juister LVO)	319
Hundesteuersatzung der Gemeinde Leezdorf	319
Hundesteuersatzung der Gemeinde Marienhafen.....	324
Hundesteuersatzung der Gemeinde Osteel	328
Hundesteuersatzung der Gemeinde Rechtsupweg.....	333
Hundesteuersatzung der Gemeinde Uppgant-Schott.....	337
Hundesteuersatzung der Gemeinde Wirdum	342
Satzung der Gemeinde Leezdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023.....	346
Satzung der Gemeinde Marienhafen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023.....	347

Satzung der Gemeinde Osteel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023.....	348
Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023.....	348
Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023.....	349
Satzung der Gemeinde Wirdum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023.....	350
Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2020	350

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Umlegungsverfahren der Stadt Aurich — Osterstraße —

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich mit Beschluss vom 23.05.2022 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 - BGBl. I S. 3634) den 2. Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Aurich - Osterstraße - aufgestellt.

Der 2. Teilumlegungsplan besteht aus dem 2. Teilumlegungsverzeichnis und der 2. Teilumlegungskarte. Die 2. Teilumlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das 2. Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem 2. Teilumlegungsplan zugestellt. Der 2. Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) — Regionaldirektion Aurich - als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingesehen werden. Den 2. Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Aurich, den 23.05.2022

Stadt Aurich

-Umlegungsausschuss-
Bartels
Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 23.05.2022

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Erster Abschnitt:

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren (Monatspauschale)

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 120,00 € für jeden angefangenen Monat.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten

- | | |
|--|----------|
| a) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/in | 180,00 € |
| b) der/die Ratsvorsitzende | 50,00 € |
| c) Beigeordnete und beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG | 70,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende, | |
| 1. in ihrer Funktion nach Buchstaben a-c) einen Grundbetrag von | 69,00 € |
| 2. als Ratsfrau bzw. Ratsherr einen Grundbetrag von | 138,00 € |
| 3. einen Mitgliedsbeitrag je Fraktionsmitglied von | 3,50 € |

Die Pauschalen der Buchstaben a) bis c) werden nicht nebeneinander gewährt. Gezahlt wird nur die jeweils höchste Entschädigung. Vorsitzende von Gruppen stehen Fraktionsvorsitzenden gleich. Schließen sich Fraktionen und /oder Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Gruppe zusammen, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe d) an die jeweiligen Fraktions-/Gruppenvorsitzenden ausgezahlt.

§ 2

Fraktions- und Gruppengelder

(1) Jede eigenständige Fraktion oder Gruppe erhält ein jährliches Fraktions-/Gruppengeld von 150,00 € je Mitglied. Die Zuteilung erfolgt nach dem Stand der Fraktions- und Gruppenmitglieder zum 01. Januar des Jahres. Eine Änderung der Anzahl der Mitglieder im Laufe des Jahres bleibt

unbeachtlich. Die Fraktionsgelder werden an den/die Fraktionsvorsitzende/n bzw. Gruppenvorsitzende/n bis zum Ende des laufenden Jahres unter Nachweis der entstanden Kosten ausgezahlt.

- (2) Schließen sich eigenständigen Fraktionen oder Gruppen zu einer Mehrheitsgruppe zusammen wird hierfür kein zusätzliches Fraktionsgeld gewährt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an bis zu vier Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen in Vorbereitung einer Ratssitzung, an Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats wie Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern der/die Bürgermeister/in dazu eingeladen oder um Teilnahme gebeten hat.
- (2) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise zum 15. des Folgemonats (15.01.; 15.04.; 15.07.; 15.10.;).

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der in Wahrnehmung des Mandats entstehende nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlagssatz beträgt maximal je Stunde 18,00 € und je Tag 144,00 €.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlagssatz ist, daß die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern bzw. während der Geschäftszeit von Selbständigen.
- (3) Verdienstausschlagssatz wird auch gezahlt für den unmittelbar mit der Aufnahme der Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwand, z. B. die Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Für Ratsherren und Ratsfrauen, die Arbeitnehmer/innen sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (5) Ratsfrauen oder Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber nachweislich im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Nachteilerstattung je angefangene Stunde in Höhe von 9,00 €, jedoch je Tag nicht mehr als 72,00 €.

§ 5

Fahrkostenersatz

Für die notwendigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden auf Antrag die nachgewiesenen Fahrkosten erstattet bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den für Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Durch die Zahlung der Reisekostenvergütung sind alle mit der Dienstreise verbundenen Auslagen abgegolten. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Zweiter Abschnitt:

Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,50 €. Damit sind auch die Fahrkosten abgegolten.
- (2) Die Vorschriften über den Verdienstausfallersatz und die Reisekostenvergütung gemäß §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt:

Ehrenbeamte

§ 8

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten zur Deckung ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine monatliche Entschädigung. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einer Pauschale je Einwohner und Jahr jeweils nach dem Stande vom 30. Juni des Vorjahres.

Der monatliche Grundbetrag beträgt 75,00 € zuzüglich einer Pauschale je Einwohner von 0,65 €.

- (2) Der Behindertenbeauftragte und der stellvertretende Behindertenbeauftragter erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung inklusive pauschaler Abgeltung der Fahr- und Reisekosten. Die Pauschale beträgt für den für den Behindertenbeauftragten 62,00 € und für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten 31,00 €.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen keine Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

Vierter Abschnitt:

Zahlungsgrundsätze

§ 9

- (1) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 7 werden für die Dauer der Amtszeiten der Amtsinhaber gezahlt. Sie sind Kalendermonatsbeträge und monatlich im voraus fällig.

- (2) Die Zahlung der Entschädigung nach Abs. 1 ruht mit Beginn des 3. Kalendermonats, wenn der Amtsinhaber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Ist der/die Bürgermeister/in zu vertreten, erhöhen sich von dem o. a. Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Bürgermeister um die Hälfte. Diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Im übrigen bleiben im Vertretungsfall die Entschädigungen unverändert.

Fünfter Abschnitt:
Inkrafttreten

§ 10

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Norden, 24.05.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**Satzung des Kinder- u. Jugendparlaments der
Stadt Norden**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft Anerkennung finden. Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Norden. Es soll Demokratie und Gemeinschaftsleben in der Stadt vollziehbar machen und Chancen zur Mit- und Neugestaltung geben. Das Kinder- und Jugendparlament bietet den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Erfahrungen mit der Politik in seiner kleinsten Einheit, der Kommunalpolitik, zu sammeln. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie den Kinderkonventionen der Vereinten Nationen (Artikel 12 Absatz 1), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendliche sowie dem § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtstellung

- (1) In der Stadt Norden wird ein Kinder- und Jugendparlament (kurz: JuPa) gebildet.
- (2) Das JuPa hat durch diese Satzung und die Verankerung im Ortsrecht der Stadt Norden Rechtsverbindlichkeit.

§ 2 Grundsätzliches

Das JuPa ist ein demokratisches Organ, das die Kinder und Jugendlichen der Stadt Norden und ihre Interessen gegenüber der Stadt, Behörden, Gruppen, Einzelpersonen und weiteren Institutionen vertritt.

§ 3 Funktion

- (1) Das JuPa hat die in den nachstehenden Absätzen genannten folgende Funktionen.
- (2) Das JuPa und seine Mitglieder repräsentieren die Kinder und Jugendlichen der Stadt Norden und vertreten diese auch nach außen und innen (Repräsentationsfunktion).
- (3) Das JuPa ist direkter Ansprechpartner für die Norder Kinder und Jugendlichen (Ansprechfunktion).
- (4) Das JuPa agiert für und im Sinne der Norder Kinder und Jugendlichen, um damit deren Situation zu verbessern. Es soll demokratische und verwaltungstechnische Abläufe transparent machen (Aktionsfunktion).
- (5) Das JuPa spricht für die Norder Kinder und Jugendlichen in den vorberatenden Fachausschüssen des Rates der Stadt Norden und wirkt in deren Sinne. Durch das JuPa sollen die Kinder und Jugendlichen in Norden im Rahmen des geltenden Rechts handeln können (Mitsprachefunktion).
- (6) Das JuPa liefert Informationen und Berichte an die politischen Gremien der Stadt Norden über die Kinder und Jugendlichen in Norden und deren Angelegenheiten und Ansichten. Ebenso berät es bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Norden (Beratungsfunktion).

§ 4 Wahlen

- (1) Das JuPa wird in der Regel auf 2 Jahre durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählt.
- (2) Wählen dürfen alle, die am letzten Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Norden haben und zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr alt sind.
- (3) Jede/Jeder, die/der die unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist wählbar und kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen.
- (4) Die Wahl des JuPa wird durch den in der Wahlordnung verankertem Wahllobmann/frau und die Verwaltung der Stadt Norden auf Kosten der Stadt Norden durchgeführt.
- (5) Die Wahlen für das nächste JuPa haben vor Ablauf der Wahlperiode des noch bestehenden JuPa stattzufinden.
- (6) Ist ein Kandidat für ein Mandat Mitglied einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischer Gruppierung ist dieses vor der Wahl anzugeben.
- (7) Zum Mitglied sind die 9 Kandidaten, mit der jeweils höchsten Stimmzahl gewählt.

§ 5 Die Mitglieder

- (1) Das JuPa besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat ein freies, ungebundenes Mandat und ist nur sich und seinem Gewissen unterworfen.

- (3) Kein Mitglied hat ein Anrecht auf Entgelte aufgrund seines Amtes. Die Tätigkeit als Mitglied im JuPa ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des JuPa unterliegen den gesetzlichen Regelungen der Verschwiegenheitspflicht nach § 40 NKomVG, des Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG und des Vertretungsverbots nach § 42 NKomVG.

§ 6 Sitzverlust und Nachrückverfahren

- (1) Ein Mitglied verliert ihren/seinen Sitz im JuPa durch
- a) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Verwaltung der Stadt Norden,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl,
 - c) Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson oder
 - d) Sitz im Stadtrat, Kreistag, Landtag oder Bundestag.
- (2) Das JuPa stellt zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr.: a.) - d.) vorliegt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Kandidatin / der Kandidat mit den jeweils höchsten Stimmen der letzten Wahl nach.

§ 7 Beteiligung in Fachausschüssen des Rates der Stadt Norden

Das JuPa entsendet je zwei beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die vorbereitenden Fachausschüsse des Rates der Stadt Norden, sofern dies nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 8 Vorsitz des JuPa

- (1) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister ist Repräsentantin/Repräsentant der Kinder und Jugendlichen und Sprecherin/Sprecher und Vorsitzende/Vorsitzender für das JuPa. Die ihr/ihm in dieser Tätigkeit zukommenden Pflichten werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.
- (2) Die stellvertretende Jugendbürgermeisterin/Der stellvertretende Jugendbürgermeister unterstützt die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister bei der Erfüllung seiner Pflichten und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Die Schriftführerin/Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle zuständig. Sie / Er hilft der Jugendbürgermeisterin/dem Jugendbürgermeister bei der administrativen Arbeit im JuPa, verwaltet die Finanzen und führt den Schriftverkehr des JuPa.
- (4) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister, die stellvertretende Jugendbürgermeisterin/der stellvertretende Jugendbürgermeister, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Fachausschusses für Jugend bilden den erweiterten Vorsitz des JuPa. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Norden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendausschusses der Stadt Norden sind nur beratende Mitglieder des JuPa.
- (5) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister kann während der Wahlperiode durch die Wahl einer neuen Jugendbürgermeisterin/eines neuen Jugendbürgermeisters abgesetzt werden. Die neue Jugendbürgermeisterin/Der neue Jugendbürgermeister muss zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des JuPa erhalten. In einer Wahlperiode ist es unzulässig mehr als einmal die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister neu zu wählen.

§ 9 Konstitution

- (1) Die ehemalige Jugendbürgermeisterin/Der ehemalige Jugendbürgermeister und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden berufen das neue JuPa nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfinden muss, ein.
- (2) Mit der konstituierenden Sitzung endet die Tätigkeit der alten Mitglieder und beginnt die Arbeit des neuen JuPa.
- (3) Das JuPa wählt sich in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister sowie eine stellvertretende Jugendbürgermeisterin/einen stellvertretenden Jugendbürgermeister und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (4) Bis zur Wahl der neuen Jugendbürgermeisterin/des neuen Jugendbürgermeisters führt die Jugendbürgermeisterin/der Jugendbürgermeister der vorangegangenen Wahlperiode die Sitzung. Sollte diese/dieser nicht in der Lage sein, führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden selbst die Sitzung als Vorsitzende/Vorsitzender oder benennt eine von ihm beauftragte Person.
- (5) In die in Absatz 3 genannten Funktionen gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Sollte keine/keiner diese absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erhalten, folgt der 2. Wahlgang in dem die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen. Sollte sich hierbei ebenfalls keine absolute Mehrheit ergeben, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Falls eine Stimmengleichheit zwischen den zwei Kandidatinnen/Kandidaten entsteht, entscheidet das Los.
- (6) In der konstituierenden Sitzung hat das JuPa über die Geschäftsordnung zu beschließen. Sollte die bestehende Geschäftsordnung nicht von der absoluten Mehrheit bestätigt werden, so muss diese auf einer Sondersitzung des JuPa überarbeitet und innerhalb von einem Monat beschlossen werden. Geschieht dieses nicht, gilt die bestehende Geschäftsordnung als angenommen und gilt für die Wahlperiode.

§ 10 Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Das JuPa gibt sich eigenverantwortlich eine Geschäftsordnung.
- (2) Während einer Wahlperiode kann die Geschäftsordnung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des JuPa verändert werden. Die Veränderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des JuPa vorgeschlagen werden. Die Satzungsänderung muss durch den Rat der Stadt bestätigt werden, geschieht dies nicht, ist die Änderung abgelehnt.

§ 11 Wahlordnung

- (1) Das JuPa gibt sich in Rücksprache mit der Verwaltung der Stadt Norden eine Wahlordnung.
- (2) Änderungen der Wahlordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des JuPa vorgeschlagen werden. Die Änderung der Wahlordnung muss durch den Rat der Stadt bestätigt werden, geschieht dies nicht, ist die Änderung abgelehnt.

§ 12 Sitzungen

- (1) Das JuPa tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Kalenderquartal zu den Quartalsitzungen. Die konstituierende Sitzung ist nicht als reguläre (Quartals-) Sitzung zu zählen.
- (2) Die Sitzungen des JuPa erfolgen grundsätzlich öffentlich.
- (3) Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des JuPa kann ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) Sitzungen des JuPa sind rechtzeitig öffentlich mit Ort der Sitzung und Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Sondersitzungen können durch die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister einberufen werden.
- (6) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister muss eine Sondersitzung einberufen, wenn dieses von mindestens vier Mitgliedern des JuPa gefordert wird.
- (7) Das JuPa muss in seinen Sitzungen mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, den Wählern des JuPa jederzeit die Möglichkeit geben, sich in die Rednerliste einschreiben zu lassen und sich dann zum Thema zu äußern.
- (8) Beschlüsse des JuPa sind über das Ratsinformationssystem öffentlich zu machen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Norden mitzuteilen, sofern diese nicht im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung beschlossen wurden.
- (9) Ein Mitglied kann keine Vertreterin/keinen Vertreter zu den JuPa – Sitzungen bestellen.
- (10) Wiederholte Abstimmungen zu einem Beschluss sind nur zulässig, wenn eine absolute Mehrheit dies fordert.
- (11) Für jede Sitzung des JuPa ist ein Protokoll durch die Schriftführerin/den Schriftführer zu erstellen. Sollte die Schriftführerin/der Schriftführer nicht in der Lage sein an der Sitzung teilzunehmen oder das Protokoll aus anderen Gründen nicht erstellen können, so erklärt sich ein anderes Mitglied des JuPa bereit, das Protokoll zu erstellen. Nähere Bestimmungen zum Inhalt und zur Form des Protokolls regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Das JuPa kann Arbeitsgruppen bilden. Dieses erfolgt auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des JuPa. Der Wirkungsbereich einer Arbeitsgruppe muss klar definiert sein. Das JuPa wählt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder in die Arbeitsgruppe, die Jugendbürgermeisterin/der Jugendbürgermeister benennt ein Arbeitsgruppenmitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden. Eine Arbeitsgruppe kann zeitlich begrenzt werden. Alle Arbeitsgruppen lösen sich mit dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neuen JuPa auf.
- (2) Arbeitsgruppen des JuPa tagen öffentlich, wenn dieses nicht von der relativen Mehrheit des JuPa anders beschlossen wurde.
- (3) Die Arbeitsgruppenvorsitzende/Der Arbeitsgruppenvorsitzende leitet die Arbeitsgruppe in eigener Verantwortung und beruft selbstständig Sitzungen ein und bestimmt das Arbeitsvorgehen.

- (4) Die Arbeitsgruppenvorsitzende/Der Arbeitsgruppenvorsitzende kann eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.
- (5) In Arbeitsgruppen kann auf die Mitarbeit von Freiwilligen zurückgegriffen werden.

§ 15 Haushalt

- (1) Das JuPa erhält im Rahmen der von der Stadt Norden zur Verfügung gestellten Mittel einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Mittel dürfen nur im Sinne der Geschäftsordnung und Satzung verwendet werden. Das JuPa entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Mittel. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
- (2) Im städt. Haushaltsplan ist ein Etat für das JuPa einzuplanen.
- (3) Das JuPa gibt sich eigenverantwortlich eine Finanzordnung.
- (4) Die Finanzverwaltung des JuPa unterliegt dem Schriftführer.
- (5) Jedem Mitglied des JuPa ist jederzeit Einsicht in die Finanzen zu gewähren.

§ 16 Jugendforum

Zu besonderen Themen kann das JuPa zu Jugendforen laden und diese Themen diskutieren. Entscheidungen dieser Versammlungen haben keinen weisenden Charakter, sollten aber zur Arbeit herangezogen werden.

§ 17 Neuwahlen

- (1) Sollten während einer Wahlperiode ein Drittel der Mitglieder nachrücken, kann die absolute Mehrheit der Mitglieder Neuwahlen vorschlagen. Rücken mehr als die Hälfte der Mitglieder nach, so müssen Neuwahlen stattfinden, sofern dieses nicht einen unangemessenen Mehraufwand zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt. Über Neuwahlen entscheidet die Jugendbürgermeisterin/ der Jugendbürgermeister im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Norden und der /dem Vorsitzenden des Fachausschusses für Jugend der Stadt Norden. Sollten Neuwahlen angesetzt werden, wird die Wahlperiode des neu gewählten JuPa um den Rest der verbleibenden Wahlperiode verlängert. Eine Wahlperiode sollte maximal 3 Jahre betragen.
- (2) Das JuPa kann mit einstimmigem Entschluss Neuwahlen beschließen. Die Jugendbürgermeisterin/ der Jugendbürgermeister, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Fachausschusses für Jugend der Stadt Norden setzen gemeinsam einen Termin fest.
- (3) Sollte das JuPa seine Pflichten nicht wahrnehmen, kann der Rat der Stadt Norden Neuwahlen anberaumen.

§ 18 Auflösung

Sollte der Rat der Stadt Norden feststellen, dass das Interesse der Jugend nicht gegeben ist, die dem JuPa übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden oder Missbrauch mit dem JuPa betrieben wurde, kann der Rat der Stadt Norden die Auflösung des JuPa beschließen. Der Rat der Stadt hat zu beschließen, wie weiter zu verfahren ist.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, 23.05.2022

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	14.127.400 €
ordentliche Aufwendungen	14.127.400 €
außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.212.900 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.750.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.365.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.074.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.551.600 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	305.100 €

nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	16.129.900 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	16.129.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.551.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 360.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 550 v.H. |
| (Grundsteuer A) | |
| b) für die Grundstücke | 450 v.H. |
| (Grundsteuer B) | |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 10. März 2022

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 24. Mai 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30. Mai 2022 bis zum 8. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Meints unter der Telefonnummer 04936 3179-310 oder E-Mail-Adresse meins@grossheide.de gebeten.

Großheide, 24. Mai 2022

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021 und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Gemeinde Ihlow unterhält aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem NKiTaG, dem SGB VIII, den diesen Gesetzen ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.

(2) Die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Ihlow gliedern sich wie folgt:

1. Kinderkrippen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres
2. Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

In begründeten Einzelfällen kann von der jeweiligen Altersvorgabe abgewichen werden.

(3) Die Kindertagesstätten sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Ihlow und erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab (§ 2 NKiTaG).

In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den einzelnen Konzeptionen entnommen werden kann. Jede Einrichtung verfügt über ein Konzept nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII zum Schutz vor Gewalt. Die entsprechenden Konzepte können in der jeweiligen Kindertagesstätte oder im Internet unter www.ihlow.de abgerufen werden.

(4) Die Anzahl der Kindertagesstätten und -plätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags- und Integrationsgruppen) werden gemäß NKiTaG und SGB VIII von der Gemeinde Ihlow bestimmt.

(5) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.

§ 2 - Anmeldung und Aufnahme

(1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. des jeweils laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

(2) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ihlow haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des NKiTaG und dieser Verordnung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen.

Eine Ausnahme vom Wohnsitz in der Gemeinde Ihlow besteht für die Sorgeberechtigten der Kinder aus dem Bereich Schirum und Schirumer Leegmor der Stadt Aurich. Diese können für die Kindertagesstätten in der Ortschaft Ostersander angemeldet werden.

(3) In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder von Sorgeberechtigten aus anderen Kommunen berücksichtigt werden.

(4) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde Ihlow besteht nicht. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Plätze.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Anmeldung der Sorgeberechtigten in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres). Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgen.

(6) Die Probezeit beträgt zwei Monate. In dieser Zeit ist eine Abmeldung jederzeit möglich.

(7) Die Anmeldung für eine Aufnahme (Wartelistenaufnahme) zum Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres (01.08.) muss bis zum 31.01. des Jahres erfolgen, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Die Anmeldung kann direkt in der Kindertagesstätte oder bei der Gemeinde oder über das Formular auf der Internetseite der Gemeinde Ihlow unter www.ihlow.de erfolgen. Anmeldungen zu späteren Aufnahmetermenen können auch darüber hinaus gestellt werden.

(8) Mit der endgültigen Anmeldung verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die

- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow sowie
- b) diese Benutzungsordnung

anzuerkennen. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die in § 1 Abs. 2 genannten Zeiträume.

(9) Ein Wechsel zwischen den Kindertagesstätten ist rechtzeitig anzumelden.

(10) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Ihlow im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der bestehenden Vergabekriterien. Hierbei wird die besondere soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen.

(11) Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde Ihlow schriftlich bestätigt.

§ 3 - Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten vorzunehmen. Grundsätzlich gelten Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.).

(2) Ausnahmen können nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung von der Gemeinde Ihlow zugelassen werden. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres können Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.

§ 4 - Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Ihlow sind von montags bis freitags geöffnet. Die Kern- und Randzeiten werden entsprechend des Bedarfs festgestellt und können je nach Kindertagesstätte und Gruppen unterschiedlich festgelegt. Eine möglichst flexible Betreuungszeit soll gewährleistet werden.

Es werden derzeit folgende Kern- und Randzeiten während der Öffnungszeiten angeboten:

a) Allgemein (gilt für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow):

- Zusätzliche Randzeit morgens*: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 12:30 Uhr
- Randzeit mittags: 12:30 - 13:00 Uhr
- Zusätzliche Randzeit mittags*: 13:00 - 14:00 Uhr

b) Kindertagesstätten „Zwergennest“ Riepe und Kindergarten „Pustebume“ Simonswolde zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags 14:00 - 15:30 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

c) Kindertagesstätte „Kornblume“ Westerende zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags 14:00 - 16:00 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

d) Kindertagesstätten „Meerhuuske“ Ihlowerfehn und Kindergarten „Regenbogen Weene“ - abweichend für Ganztagsgruppen im Kindergarten:

- Zusätzliche Randzeit morgens*: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 16:30 Uhr
- Randzeit nachmittags: 12:30 - 13:00 Uhr

*Kostenpflichtig (für Kinder bis 3 Jahren) bzw. kostenlos (für Kinder ab 3 Jahren) zubuchbar.

(2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an allen sonstigen gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen.

(3) Während des Kindertagesstättenjahres werden diese für drei Tage zusammenhängen für Teamtage der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig durch die Kindertagesstättenleitung mitgeteilt.

(4) Alle Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich rechtzeitig für die Ferienbetreuung in den Stammkindertagesstätten anzumelden. Der Anmeldetermin wird den Sorgeberechtigten frühzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldung für den Bereich der Kinderkrippengruppen erfolgt über die Kindertagesstättenleitung und für den Bereich der Kindergärten über die Gemeinde Ihlow.

Zu spät eingehende Anmeldungen können nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Dienstverpflichtung durch den Arbeitgeber) berücksichtigt werden, sofern noch Kapazitäten frei sind. Nach den vorliegenden Anmeldungen erfolgt die Planung des Personaleinsatzes.

(5) In den Weihnachtsferien bleiben alle Kindergärten vom Beginn der Schulferien bis zum 30.12. geschlossen.

(6) An Brückentagen vor und nach Feiertagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt) sind alle Kindertagesstätten geschlossen. Die Schließungstage werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

(7) In den übrigen Schulferienzeiten wird durch die Kindertagesstättenleitung eine Bedarfsabfrage durchgeführt und der Kindergarten evtl. mit reduziertem Personal betrieben.

§ 5 - Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder regelmäßig, in praktischer Bekleidung und zu den festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich wieder abzuholen. Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sollten die Kinder möglichst bis spätestens 08:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Im Interesse der Kinder in der Gruppe sowie aus pädagogischen Gründen sollte die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

(2) Die Sorgeberechtigten wirken gemeinsam mit der Einrichtung in vertrauensvoller Zusammenarbeit darauf hin, dass sich die Kinder in die Gemeinschaft einfügen und die Erziehungsarbeit positiv vorangetrieben wird.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie übertragbare Krankheiten auftreten. Bei Erkrankung des Kindes in der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sind zu beachten.

(4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes von der Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

(5) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(6) Ärztlich verordnete Medikamente, die während der Kern- und Randzeiten eingenommen werden müssen, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten der Kinder und dem pädagogischen Personal verabreicht. Die ärztliche Verordnung muss der Kindertagesstätte schriftlich vorliegen.

§ 6 - Aufsicht und Versicherungsschutz

(1) Das Kind ist auf dem Weg vom Elternhaus und zurück sowie während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte gesetzlich gegen Unfall gesichert. Hierunter fallen auch alle außerhalb der Einrichtung durchgeführten Veranstaltungen, soweit sie zum Bildungsauftrag gehören.

(2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde Ihlow auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person.

(3) Die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte haben das Kind zu bringen und abzuholen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Kindertagesstättenleitung eine Bescheinigung vorzulegen, z. B. wenn das Kind von Minderjährigen abgeholt werden soll.

(4) Wenn das Kind den Heimweg allein antreten soll, kann dieses nur geschehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das Kind besitzt die nötige körperliche und geistige Reife,
- Das Kind wurde von den Sorgeberechtigten auf die Verkehrsgefahren aufmerksam gemacht und diese sind der Überzeugung, dass ihr Kind sicher am Straßenverkehr teilnehmen kann.
- Die Sorgeberechtigten legen der Kindertagesstättenleitung eine entsprechende Einverständniserklärung vor.

§ 7 - Kündigung bzw. Ausschluss

(1) Wird der Hauptwohnsitz aus der Gemeinde Ihlow verlegt, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Gemeinde Ihlow ist berechtigt, den Betreuungsplatz mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Ihlow im Einzelfall.

(2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhalten haben;
- die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzepts der Kindertagesstätte missachten;
- die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird;
- es die Kindertagesstätte aus Gründen, die die Eltern zu verantworten haben, nicht (mehr) regelmäßig besucht oder länger als einen Monat unentschuldigt ferngeblieben ist.

(3) Verstoßen die Sorgeberechtigten gegen die ihnen durch diese Verordnung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Ihlow im Einvernehmen mit der Kindertagesstätte berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(4) Vor einer Entscheidung ist das zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich zu beteiligen.

(5) Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8 - Kostenbeitrag

(1) Die Staffelung der Gebühren ergibt sich nach den Anlagen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Diese Staffellungen richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Anzahl der Familienangehörigen.

(3) Die monatlichen Gebühren für die zusätzlichen Randzeiten ergeben sich ebenfalls aus der oben genannten Satzung. Die Anlagen 2, 5 und 6 finden keine Anwendung, da solche Gruppen derzeit nicht vorhanden sind.

(4) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung, die im Internet unter www.ihlow.de abrufbar ist.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Ihlow, den 25.05.2022

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), § 90 SGB VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021 und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Gemeinde Ihlow betreibt Kindertagesstätten (Kindergärten/Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für den Besuch der Kinder in diesen Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr erhoben, die entsprechend dem Einkommen und der Anzahl der Kinder gestaffelt ist. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.

(3) Abweichend von § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) werden für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung, unabhängig von der Dauer der Betreuung in den Kern- und Randzeiten (auch Randzeiten nach § 4a und 4b dieser Satzung), keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist der 12. Teil des Jahresnettoeinkommens der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitglieder, nämlich

1. der Eltern – auch wenn sie nicht verheiratet sind –, die mit dem Kind zusammenleben,
2. des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht,
3. eines mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils,
4. von Geschwistern des Kindes, die im gleichen Haushalt leben. Erzielen sie Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, werden sie weder bei der Einkommensermittlung noch bei der Anwendung der Gebührenstaffel berücksichtigt.

(2) Dem Jahresnettoeinkommen werden zugrunde gelegt:

- a) die Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.
- b) Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet und nicht bereits in Ziffer 1 enthalten sind (z. B. Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Krankengeld, Arbeitslosengeld I). Elterngeld bis 300,00 €, Kindergeld und Landesblindengeld und Wohngeld werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht angerechnet.

(3) Von den zuvor ermittelten Einnahmen werden – falls das nicht schon geschehen ist – abgezogen:

1. die vom Finanzamt festgesetzten Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuern sowie der Solidaritätszuschlag,
2. die vom Arbeitnehmer gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Bei Personen, die Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichten müssen, werden die den Sozialversicherungsbeiträgen entsprechenden tatsächlich gezahlten Vorsorgeaufwendungen abgezogen. Diese werden allerdings begrenzt auf den Umfang, der sich aus den Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherung und die Krankenversicherung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Beitragssätze bzw. der Beitragssätze der AOK Niedersachsen ergibt,
3. Werbungskosten – evtl. Pauschalbetrag,
4. gesetzliche Unterhaltsleistungen.

(4) Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Familieneinkommens ist in der Regel das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres.

(5) Das nach Absatz 1 bis 4 ermittelte Einkommen bleibt grundsätzlich maßgebend für den gesamten Veranlagungszeitraum (Zeitraum des gesamten – nicht durch Kündigung oder Ausschluss unterbrochenen – Besuches des Kindes in der Einrichtung).

(6) Bei Änderung der Familienverhältnisse (z. B. durch Geburt eines Kindes) oder bei Veränderungen im Einkommensbereich gegenüber der letzten Einkommensermittlung von mehr als 15 v. H. (sowohl positiv wie auch negativ) ist eine zeitnahe Einkommensermittlung vorzunehmen. Im laufenden Kindertagesstättenjahr ist eine Neufestsetzung der Gebühr auf Antrag ab dem Monat möglich, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 3 - Nachweis des Einkommens

(1) Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere die jeweiligen Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerjahresausgleichsbescheide oder Einkommensteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit, Rentenbescheide, Bescheide der Jobcentren.

(2) Der Anstieg des laufenden Einkommens nach § 2 Abs. 6 ist vom Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Können Sorgeberechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Abs. 1 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen zu machen.

In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt.

Die Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen.

§ 4 - Höhe der monatlichen Gebühr

(1) Die monatliche Teilbetrag der während der gesamten Dauer des Besuchs der Einrichtung zu zahlenden Gebühr ergibt sich aus den Gebührentabellen, die als Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung beigelegt und deren Bestandteil sind.

(2) Falls Auskünfte oder Nachweise über die Einkommens- oder Familienverhältnisse verweigert oder ohne Grund unangemessen verzögert werden, ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen.

Sorgeberechtigte können von sich aus erklären, dass sie in die höchste Gebührenklasse eingestuft werden wollen. Sie brauchen dann keine Einkommensnachweise vorzulegen und müssen ihr Einkommen auch nicht angeben.

(3) Folgende Geschwisterermäßigungen sind möglich:

1. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum eine Kindergartengruppe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 %.
2. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum eine Kinderkrippengruppe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 %.
3. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum eine Kindergartengruppe und eine Kinderkrippengruppe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind, das eine Kindergartengruppe besucht, auf 50 %.

(4) Bei der Berechnung nach Abs. 3 werden diejenigen Kinder nicht berücksichtigt, für die eine Gebührenbefreiung nach § 22 Abs. 2 NKiTaG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 dieser Satzung gilt.

§ 4a - Zusätzliche Randzeiten

(1) Die Gemeinde Ihlow bietet den Sorgeberechtigten in den Kindertagesstätten allgemeine Randzeiten vor und nach der Kernzeit (von 07:30 – 08:00 Uhr und von 12:30 – 13:00 Uhr) an.

(2) Darüber hinaus werden den Sorgeberechtigten zusätzliche Randzeiten von 07:15 – 07:30 Uhr und von 13:00 – 14:00 Uhr) angeboten.

(3) Für diese zusätzlichen Randzeiten ist von den Sorgeberechtigten ein monatlicher Zusatzbeitrag von 2,50 € (für die Zeit von 07:15 – 07:30 Uhr) und 5,00 € (für die Zeit von 13:00 – 14:00 Uhr) zu zahlen.

(4) Hierfür sind separate Anmeldungen erforderlich.

§ 4b - Nachmittagsrandzeiten

(1) Neben der Regelöffnungszeit (07:30 - 13:00 Uhr) und der zusätzlichen Sonderöffnungszeiten (§ 4a) kann in den Kindertagesstätten (Kindergärten) für Kinder ab 3 Jahren, die bereits eine Vormittagsgruppe der Kindertagesstätte besuchen, eine Nachmittagsrandzeit angeboten werden. Welche Kindertagesstätten eine solche Betreuung anbieten, kann der Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow entnommen werden.

(2) Für diese Nachmittagsrandzeiten ist von den Sorgeberechtigten ein monatlicher Zusatzbeitrag von 5,00 € je angebotene halbe Stunde zu zahlen.

(3) Hierfür ist eine separate Anmeldung erforderlich.

§ 5 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder sowie die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben, ohne als Vertreter der/des Sorgeberechtigten aufzutreten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), spätestens mit dem Tag, an dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. mit dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

(2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte des Monats (z. B. durch Zuzug nach Ihlow), so wird dieser voll berechnet. Erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, so wird die Gebühr für diesen Monat um die Hälfte gekürzt.

(3) Abmeldungen können mit einer monatlichen Frist zum 01.08. eines jeden Jahres vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus Ihlow) kann ein anderer Abmeldezeitpunkt eingeräumt werden. Erfolgt die Abmeldung in diesen Ausnahmefällen in der ersten Hälfte des Monats, so wird die Gebühr für diesen Monat um die Hälfte gekürzt.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen grundsätzlich nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass der Gebühr. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Kindertagesstätte während der Ferienzeiten.

(5) Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach einer Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer festgesetzten Frist zahlt. Die Gebühr bleibt im Falle eines Ausschlusses bis zum nächstmöglichen Abmelde-termin (31.07.) fällig.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühr

(1) Die als Abschlag monatlich zu zahlende Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes im Laufe des Monats ist die Gebühr für diesen Monat zehn Tage nach der Aufnahme zu entrichten.

(2) Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, die Gebühr mittels Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren bzw. Überweisung an die Gemeindekasse zu zahlen.

(3) Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow vom 04.06.2014 in der Fassung nach der Änderungssatzung vom 08.11.2018 außer Kraft.

Ihlow, den 25.05.2022

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs



Anlage 1 - Soziale Staffelung von Kindergartengebühren für einen Vormittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	74,20	1.508,00	74,20	1.609,00	74,20	1.711,00	74,20	1.787,00	74,20	1.864,00	74,20	1.941,00	74,20
1.380,00	81,90	1.636,00	81,90	1.737,00	81,90	1.839,00	81,90	1.915,00	81,90	1.992,00	81,90	2.069,00	81,90
1.508,00	89,60	1.764,00	89,60	1.865,00	89,60	1.967,00	89,60	2.043,00	89,60	2.120,00	89,60	2.197,00	89,60
1.636,00	97,30	1.892,00	97,30	1.993,00	97,30	2.095,00	97,30	2.171,00	97,30	2.248,00	97,30	2.325,00	97,30
1.764,00	105,00	2.020,00	105,00	2.121,00	105,00	2.223,00	105,00	2.299,00	105,00	2.376,00	105,00	2.453,00	105,00
1.892,00	112,70	2.148,00	112,70	2.249,00	112,70	2.351,00	112,70	2.427,00	112,70	2.504,00	112,70	2.581,00	112,70
2.020,00	120,40	2.276,00	120,40	2.377,00	120,40	2.479,00	120,40	2.555,00	120,40	2.632,00	120,40	2.709,00	120,40
2.148,00	128,10	2.404,00	128,10	2.505,00	128,10	2.607,00	128,10	2.683,00	128,10	2.760,00	128,10	2.837,00	128,10
2.276,00	135,80	2.532,00	135,80	2.633,00	135,80	2.735,00	135,80	2.811,00	135,80	2.888,00	135,80	2.965,00	135,80
2.404,00	143,50	2.660,00	143,50	2.761,00	143,50	2.863,00	143,50	2.939,00	143,50	3.016,00	143,50	3.093,00	143,50
2.532,00	151,20	2.788,00	151,20	2.889,00	151,20	2.991,00	151,20	3.067,00	151,20	3.144,00	151,20	3.221,00	151,20
2.660,00	158,90	2.916,00	158,90	3.017,00	158,90	3.119,00	158,90	3.195,00	158,90	3.272,00	158,90	3.349,00	158,90
2.788,00	166,60	3.044,00	166,60	3.145,00	166,60	3.247,00	166,60	3.323,00	166,60	3.400,00	166,60	3.477,00	166,60
ü. 2.788,00	174,40	ü. 3.044,00	174,40	ü. 3.145,00	174,40	ü. 3.247,00	174,40	ü. 3.323,00	174,40	ü. 3.400,00	174,40	ü. 3.477,00	174,40

9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
2.017,00	74,20	2.094,00	74,20	2.171,00	74,20
2.145,00	81,90	2.222,00	81,90	2.299,00	81,90
2.273,00	89,60	2.350,00	89,60	2.427,00	89,60
2.401,00	97,30	2.478,00	97,30	2.555,00	97,30
2.529,00	105,00	2.606,00	105,00	2.683,00	105,00
2.657,00	112,70	2.734,00	112,70	2.811,00	112,70
2.785,00	120,40	2.862,00	120,40	2.939,00	120,40
2.913,00	128,10	2.990,00	128,10	3.067,00	128,10
3.041,00	135,80	3.118,00	135,80	3.195,00	135,80
3.169,00	143,50	3.246,00	143,50	3.323,00	143,50
3.297,00	151,20	3.374,00	151,20	3.451,00	151,20
3.425,00	158,90	3.502,00	158,90	3.579,00	158,90
3.553,00	166,60	3.630,00	166,60	3.707,00	166,60
ü. 3.553,00	174,40	ü. 3.630,00	174,40	ü. 3.707,00	174,40

Anlage 2 - Soziale Staffelung von Kindergartengebühren für einen Nachmittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	59,40	1.508,00	59,40	1.609,00	59,40	1.711,00	59,40	1.787,00	59,40	1.864,00	59,40	1.941,00	59,40
1.380,00	65,60	1.636,00	65,60	1.737,00	65,60	1.839,00	65,60	1.915,00	65,60	1.992,00	65,60	2.069,00	65,60
1.508,00	71,80	1.764,00	71,80	1.865,00	71,80	1.967,00	71,80	2.043,00	71,80	2.120,00	71,80	2.197,00	71,80
1.636,00	78,00	1.892,00	78,00	1.993,00	78,00	2.095,00	78,00	2.171,00	78,00	2.248,00	78,00	2.325,00	78,00
1.764,00	84,20	2.020,00	84,20	2.121,00	84,20	2.223,00	84,20	2.299,00	84,20	2.376,00	84,20	2.453,00	84,20
1.892,00	90,40	2.148,00	90,40	2.249,00	90,40	2.351,00	90,40	2.427,00	90,40	2.504,00	90,40	2.581,00	90,40
2.020,00	96,60	2.276,00	96,60	2.377,00	96,60	2.479,00	96,60	2.555,00	96,60	2.632,00	96,60	2.709,00	96,60
2.148,00	102,80	2.404,00	102,80	2.505,00	102,80	2.607,00	102,80	2.683,00	102,80	2.760,00	102,80	2.837,00	102,80
2.276,00	109,00	2.532,00	109,00	2.633,00	109,00	2.735,00	109,00	2.811,00	109,00	2.888,00	109,00	2.965,00	109,00
2.404,00	115,20	2.660,00	115,20	2.761,00	115,20	2.863,00	115,20	2.939,00	115,20	3.016,00	115,20	3.093,00	115,20
2.532,00	121,40	2.788,00	121,40	2.889,00	121,40	2.991,00	121,40	3.067,00	121,40	3.144,00	121,40	3.221,00	121,40
2.660,00	127,60	2.916,00	127,60	3.017,00	127,60	3.119,00	127,60	3.195,00	127,60	3.272,00	127,60	3.349,00	127,60
2.788,00	133,80	3.044,00	133,80	3.145,00	133,80	3.247,00	133,80	3.323,00	133,80	3.400,00	133,80	3.477,00	133,80
ü. 2.788,00	140,00	ü. 3.044,00	140,00	ü. 3.145,00	140,00	ü. 3.247,00	140,00	ü. 3.323,00	140,00	ü. 3.400,00	140,00	ü. 3.477,00	140,00

9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
2.017,00	59,40	2.094,00	59,40	2.171,00	59,40
2.145,00	65,60	2.222,00	65,60	2.299,00	65,60
2.273,00	71,80	2.350,00	71,80	2.427,00	71,80
2.401,00	78,00	2.478,00	78,00	2.555,00	78,00
2.529,00	84,20	2.606,00	84,20	2.683,00	84,20
2.657,00	90,40	2.734,00	90,40	2.811,00	90,40
2.785,00	96,60	2.862,00	96,60	2.939,00	96,60
2.913,00	102,80	2.990,00	102,80	3.067,00	102,80
3.041,00	109,00	3.118,00	109,00	3.195,00	109,00
3.169,00	115,20	3.246,00	115,20	3.323,00	115,20
3.297,00	121,40	3.374,00	121,40	3.451,00	121,40
3.425,00	127,60	3.502,00	127,60	3.579,00	127,60
3.553,00	133,80	3.630,00	133,80	3.707,00	133,80
ü. 3.553,00	140,00	ü. 3.630,00	140,00	ü. 3.707,00	140,00

Anlage 3 - Soziale Staffelung von Kindergartengebühren für einen Ganztagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	133,60	1.508,00	133,60	1.609,00	133,60	1.711,00	133,60	1.787,00	133,60	1.864,00	133,60	1.941,00	133,60
1.380,00	147,50	1.636,00	147,50	1.737,00	147,50	1.839,00	147,50	1.915,00	147,50	1.992,00	147,50	2.069,00	147,50
1.508,00	161,40	1.764,00	161,40	1.865,00	161,40	1.967,00	161,40	2.043,00	161,40	2.120,00	161,40	2.197,00	161,40
1.636,00	175,30	1.892,00	175,30	1.993,00	175,30	2.095,00	175,30	2.171,00	175,30	2.248,00	175,30	2.325,00	175,30
1.764,00	189,20	2.020,00	189,20	2.121,00	189,20	2.223,00	189,20	2.299,00	189,20	2.376,00	189,20	2.453,00	189,20
1.892,00	203,10	2.148,00	203,10	2.249,00	203,10	2.351,00	203,10	2.427,00	203,10	2.504,00	203,10	2.581,00	203,10
2.020,00	217,00	2.276,00	217,00	2.377,00	217,00	2.479,00	217,00	2.555,00	217,00	2.632,00	217,00	2.709,00	217,00
2.148,00	230,90	2.404,00	230,90	2.505,00	230,90	2.607,00	230,90	2.683,00	230,90	2.760,00	230,90	2.837,00	230,90
2.276,00	244,80	2.532,00	244,80	2.633,00	244,80	2.735,00	244,80	2.811,00	244,80	2.888,00	244,80	2.965,00	244,80
2.404,00	258,70	2.660,00	258,70	2.761,00	258,70	2.863,00	258,70	2.939,00	258,70	3.016,00	258,70	3.093,00	258,70
2.532,00	272,60	2.788,00	272,60	2.889,00	272,60	2.991,00	272,60	3.067,00	272,60	3.144,00	272,60	3.221,00	272,60
2.660,00	286,50	2.916,00	286,50	3.017,00	286,50	3.119,00	286,50	3.195,00	286,50	3.272,00	286,50	3.349,00	286,50
2.788,00	300,40	3.044,00	300,40	3.145,00	300,40	3.247,00	300,40	3.323,00	300,40	3.400,00	300,40	3.477,00	300,40
ü. 2.788,00	314,30	ü. 3.044,00	314,30	ü. 3.145,00	314,30	ü. 3.247,00	314,30	ü. 3.323,00	314,30	ü. 3.400,00	314,30	ü. 3.477,00	314,30

9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
2.017,00	133,60	2.094,00	133,60	2.171,00	133,60
2.145,00	147,50	2.222,00	147,50	2.299,00	147,50
2.273,00	161,40	2.350,00	161,40	2.427,00	161,40
2.401,00	175,30	2.478,00	175,30	2.555,00	175,30
2.529,00	189,20	2.606,00	189,20	2.683,00	189,20
2.657,00	203,10	2.734,00	203,10	2.811,00	203,10
2.785,00	217,00	2.862,00	217,00	2.939,00	217,00
2.913,00	230,90	2.990,00	230,90	3.067,00	230,90
3.041,00	244,80	3.118,00	244,80	3.195,00	244,80
3.169,00	258,70	3.246,00	258,70	3.323,00	258,70
3.297,00	272,60	3.374,00	272,60	3.451,00	272,60
3.425,00	286,50	3.502,00	286,50	3.579,00	286,50
3.553,00	300,40	3.630,00	300,40	3.707,00	300,40
ü. 3.553,00	314,30	ü. 3.630,00	314,30	ü. 3.707,00	314,30

Anlage 4 - Soziale Staffelung von Kinderkrippengebühren für einen Vormittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	83,20	1.508,00	83,20	1.609,00	83,20	1.711,00	83,20	1.787,00	83,20	1.864,00	83,20	1.941,00	83,20
1.380,00	90,90	1.636,00	90,90	1.737,00	90,90	1.839,00	90,90	1.915,00	90,90	1.992,00	90,90	2.069,00	90,90
1.508,00	98,60	1.764,00	98,60	1.865,00	98,60	1.967,00	98,60	2.043,00	98,60	2.120,00	98,60	2.197,00	98,60
1.636,00	106,30	1.892,00	106,30	1.993,00	106,30	2.095,00	106,30	2.171,00	106,30	2.248,00	106,30	2.325,00	106,30
1.764,00	114,00	2.020,00	114,00	2.121,00	114,00	2.223,00	114,00	2.299,00	114,00	2.376,00	114,00	2.453,00	114,00
1.892,00	121,70	2.148,00	121,70	2.249,00	121,70	2.351,00	121,70	2.427,00	121,70	2.504,00	121,70	2.581,00	121,70
2.020,00	129,40	2.276,00	129,40	2.377,00	129,40	2.479,00	129,40	2.555,00	129,40	2.632,00	129,40	2.709,00	129,40
2.148,00	137,10	2.404,00	137,10	2.505,00	137,10	2.607,00	137,10	2.683,00	137,10	2.760,00	137,10	2.837,00	137,10
2.276,00	144,80	2.532,00	144,80	2.633,00	144,80	2.735,00	144,80	2.811,00	144,80	2.888,00	144,80	2.965,00	144,80
2.404,00	152,50	2.660,00	152,50	2.761,00	152,50	2.863,00	152,50	2.939,00	152,50	3.016,00	152,50	3.093,00	152,50
2.532,00	160,20	2.788,00	160,20	2.889,00	160,20	2.991,00	160,20	3.067,00	160,20	3.144,00	160,20	3.221,00	160,20
2.660,00	167,90	2.916,00	167,90	3.017,00	167,90	3.119,00	167,90	3.195,00	167,90	3.272,00	167,90	3.349,00	167,90
2.788,00	175,60	3.044,00	175,60	3.145,00	175,60	3.247,00	175,60	3.323,00	175,60	3.400,00	175,60	3.477,00	175,60
ü. 2.788,00	183,30	ü. 3.044,00	183,30	ü. 3.145,00	183,30	ü. 3.247,00	183,30	ü. 3.323,00	183,30	ü. 3.400,00	183,30	ü. 3.477,00	183,30

9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
2.017,00	83,20	2.094,00	83,20	2.171,00	83,20
2.145,00	90,90	2.222,00	90,90	2.299,00	90,90
2.273,00	98,60	2.350,00	98,60	2.427,00	98,60
2.401,00	106,30	2.478,00	106,30	2.555,00	106,30
2.529,00	114,00	2.606,00	114,00	2.683,00	114,00
2.657,00	121,70	2.734,00	121,70	2.811,00	121,70
2.785,00	129,40	2.862,00	129,40	2.939,00	129,40
2.913,00	137,10	2.990,00	137,10	3.067,00	137,10
3.041,00	144,80	3.118,00	144,80	3.195,00	144,80
3.169,00	152,50	3.246,00	152,50	3.323,00	152,50
3.297,00	160,20	3.374,00	160,20	3.451,00	160,20
3.425,00	167,90	3.502,00	167,90	3.579,00	167,90
3.553,00	175,60	3.630,00	175,60	3.707,00	175,60
ü. 3.553,00	183,30	ü. 3.630,00	183,30	ü. 3.707,00	183,30

Anlage 5 - Soziale Staffelung von Kinderkrippengebühren für einen Nachmittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	68,40	1.508,00	68,40	1.609,00	68,40	1.711,00	68,40	1.787,00	68,40	1.864,00	68,40	1.941,00	68,40
1.380,00	74,60	1.636,00	74,60	1.737,00	74,60	1.839,00	74,60	1.915,00	74,60	1.992,00	74,60	2.069,00	74,60
1.508,00	80,80	1.764,00	80,80	1.865,00	80,80	1.967,00	80,80	2.043,00	80,80	2.120,00	80,80	2.197,00	80,80
1.636,00	87,00	1.892,00	87,00	1.993,00	87,00	2.095,00	87,00	2.171,00	87,00	2.248,00	87,00	2.325,00	87,00
1.764,00	93,20	2.020,00	93,20	2.121,00	93,20	2.223,00	93,20	2.299,00	93,20	2.376,00	93,20	2.453,00	93,20
1.892,00	99,40	2.148,00	99,40	2.249,00	99,40	2.351,00	99,40	2.427,00	99,40	2.504,00	99,40	2.581,00	99,40
2.020,00	105,60	2.276,00	105,60	2.377,00	105,60	2.479,00	105,60	2.555,00	105,60	2.632,00	105,60	2.709,00	105,60
2.148,00	111,80	2.404,00	111,80	2.505,00	111,80	2.607,00	111,80	2.683,00	111,80	2.760,00	111,80	2.837,00	111,80
2.276,00	118,00	2.532,00	118,00	2.633,00	118,00	2.735,00	118,00	2.811,00	118,00	2.888,00	118,00	2.965,00	118,00
2.404,00	124,20	2.660,00	124,20	2.761,00	124,20	2.863,00	124,20	2.939,00	124,20	3.016,00	124,20	3.093,00	124,20
2.532,00	130,40	2.788,00	130,40	2.889,00	130,40	2.991,00	130,40	3.067,00	130,40	3.144,00	130,40	3.221,00	130,40
2.660,00	136,60	2.916,00	136,60	3.017,00	136,60	3.119,00	136,60	3.195,00	136,60	3.272,00	136,60	3.349,00	136,60
2.788,00	142,80	3.044,00	142,80	3.145,00	142,80	3.247,00	142,80	3.323,00	142,80	3.400,00	142,80	3.477,00	142,80
ü. 2.788,00	149,00	ü. 3.044,00	149,00	ü. 3.145,00	149,00	ü. 3.247,00	149,00	ü. 3.323,00	149,00	ü. 3.400,00	149,00	ü. 3.477,00	149,00

9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
2.017,00	68,40	2.094,00	68,40	2.171,00	68,40
2.145,00	74,60	2.222,00	74,60	2.299,00	74,60
2.273,00	80,80	2.350,00	80,80	2.427,00	80,80
2.401,00	87,00	2.478,00	87,00	2.555,00	87,00
2.529,00	93,20	2.606,00	93,20	2.683,00	93,20
2.657,00	99,40	2.734,00	99,40	2.811,00	99,40
2.785,00	105,60	2.862,00	105,60	2.939,00	105,60
2.913,00	111,80	2.990,00	111,80	3.067,00	111,80
3.041,00	118,00	3.118,00	118,00	3.195,00	118,00
3.169,00	124,20	3.246,00	124,20	3.323,00	124,20
3.297,00	130,40	3.374,00	130,40	3.451,00	130,40
3.425,00	136,60	3.502,00	136,60	3.579,00	136,60
3.553,00	142,80	3.630,00	142,80	3.707,00	142,80
ü. 3.553,00	149,00	ü. 3.630,00	149,00	ü. 3.707,00	149,00

Anlage 6 - Soziale Staffelung von Kinderkrippengebühren für einen Ganztagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	142,60	1.508,00	142,60	1.609,00	142,60	1.711,00	142,60	1.787,00	142,60	1.864,00	142,60	1.941,00	142,60
1.380,00	156,50	1.636,00	156,50	1.737,00	156,50	1.839,00	156,50	1.915,00	156,50	1.992,00	156,50	2.069,00	156,50
1.508,00	170,40	1.764,00	170,40	1.865,00	170,40	1.967,00	170,40	2.043,00	170,40	2.120,00	170,40	2.197,00	170,40
1.636,00	184,30	1.892,00	184,30	1.993,00	184,30	2.095,00	184,30	2.171,00	184,30	2.248,00	184,30	2.325,00	184,30
1.764,00	198,20	2.020,00	198,20	2.121,00	198,20	2.223,00	198,20	2.299,00	198,20	2.376,00	198,20	2.453,00	198,20
1.892,00	212,10	2.148,00	212,10	2.249,00	212,10	2.351,00	212,10	2.427,00	212,10	2.504,00	212,10	2.581,00	212,10
2.020,00	226,00	2.276,00	226,00	2.377,00	226,00	2.479,00	226,00	2.555,00	226,00	2.632,00	226,00	2.709,00	226,00
2.148,00	239,90	2.404,00	239,90	2.505,00	239,90	2.607,00	239,90	2.683,00	239,90	2.760,00	239,90	2.837,00	239,90
2.276,00	253,80	2.532,00	253,80	2.633,00	253,80	2.735,00	253,80	2.811,00	253,80	2.888,00	253,80	2.965,00	253,80
2.404,00	267,70	2.660,00	267,70	2.761,00	267,70	2.863,00	267,70	2.939,00	267,70	3.016,00	267,70	3.093,00	267,70
2.532,00	281,60	2.788,00	281,60	2.889,00	281,60	2.991,00	281,60	3.067,00	281,60	3.144,00	281,60	3.221,00	281,60
2.660,00	295,50	2.916,00	295,50	3.017,00	295,50	3.119,00	295,50	3.195,00	295,50	3.272,00	295,50	3.349,00	295,50
2.788,00	309,40	3.044,00	309,40	3.145,00	309,40	3.247,00	309,40	3.323,00	309,40	3.400,00	309,40	3.477,00	309,40
ü. 2.788,00	323,30	ü. 3.044,00	323,30	ü. 3.145,00	323,30	ü. 3.247,00	323,30	ü. 3.323,00	323,30	ü. 3.400,00	323,30	ü. 3.477,00	323,30

9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
2.017,00	142,60	2.094,00	142,60	2.171,00	142,60
2.145,00	156,50	2.222,00	156,50	2.299,00	156,50
2.273,00	170,40	2.350,00	170,40	2.427,00	170,40
2.401,00	184,30	2.478,00	184,30	2.555,00	184,30
2.529,00	198,20	2.606,00	198,20	2.683,00	198,20
2.657,00	212,10	2.734,00	212,10	2.811,00	212,10
2.785,00	226,00	2.862,00	226,00	2.939,00	226,00
2.913,00	239,90	2.990,00	239,90	3.067,00	239,90
3.041,00	253,80	3.118,00	253,80	3.195,00	253,80
3.169,00	267,70	3.246,00	267,70	3.323,00	267,70
3.297,00	281,60	3.374,00	281,60	3.451,00	281,60
3.425,00	295,50	3.502,00	295,50	3.579,00	295,50
3.553,00	309,40	3.630,00	309,40	3.707,00	309,40
ü. 3.553,00	323,30	ü. 3.630,00	323,30	ü. 3.707,00	323,30

**Änderungsatzung zur Satzung
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und -herren,
Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71, 91 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10

Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger

(1) Für ehrenamtlich Tätige werden Aufwandsentschädigungen in Form einer vierteljährlichen Pauschale wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) ehrenamtliche Schiedspersonen je | 50,00 € |
| b) ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte je | 50,00 € |

(2) Bei Ausübung der in Abs. 1 genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Mitarbeiter*innen der Verwaltung erfolgt keine Anrechnung auf die Dienstzeit.

§ 2

Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu §§ 11 bis 13.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ihlow, den 25.05.2022

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

3. Nachtrag vom 11. Mai 2022 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 11. Mai 2022 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 14. November 2019 beschlossen.

I.

§ 7 ist ersatzlos gestrichen.

II.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Festsetzung des Tourismusbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Tourismusbeitragsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

III.

Die „Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)“ erhält die diesem Nachtrag als Anlage beigefügte Fassung.

IV.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Juist, den 11. Mai 2022

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Inselgemeinde Juist zur Bekämpfung des Lärms
(Juister Lärmschutzverordnung – Juister LVO)**

Aufgrund des § 2 des Niedersächsisches Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 562) hat der Rat der Inselgemeinde Juist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 12.05.2022 die nachstehende 1. Änderung der „Juister Lärmschutzverordnung“ vom beschlossen:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ruhezeiten sind vom 20. März bis 31. Oktober die Stunden von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), während des übrigen Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

Juist, den 13.05.2022

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Leezdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der **Gemeinde Leezdorf** in seiner Sitzung am 22.03.2022-folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	112,00 €
d) für gefährliche Hunde	500,00 €

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Steuer jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	136,00 €
d) für gefährliche Hunde	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Sehbehinderter, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
 5. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind wird keine Steuerbefreiung gewährt.
 - (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
 - (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonates, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines Jahres erfolgen

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Ferner sind die nach dem Nds. Hundegesetz geforderten Nachweise vorzulegen, insbesondere

Sachkundenachweise,
Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID)
Bestehender Versicherungsschutz
Eintragung in das zentrale nds. Hunderegister

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei der Anmeldung ist insbesondere anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder in der Organisation gehaltene Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 bei der Anmeldung nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Anmeldung gefährlicher Hunde erteilt und die entsprechende Erlaubnis nicht beifügt oder nachreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt bzw. keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO.).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Steuerdaten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG übermittelt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Leezdorf vom 08.12.2010 außer Kraft.

Marienhafe, 22.03.2022

Gemeinde Leezdorf

Riesebeck
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Marienhaf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der **Gemeinde Marienhaf** in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	112,00 €
d) für gefährliche Hunde	500,00 €

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Steuer jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	136,00 €
d) für gefährliche Hunde	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**.
In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Sehbehinderter, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
 5. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonates, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines Jahres erfolgen

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Ferner sind die nach dem Nds. Hundegesetz geforderten Nachweise vorzulegen, insbesondere

Sachkundenachweise,
Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID)
Bestehender Versicherungsschutz
Eintragung in das zentrale nds. Hunderegister

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei der Anmeldung ist insbesondere anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt worden ist. Sofer dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder in der Organisation gehaltene Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 bei der Anmeldung nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Anmeldung gefährlicher Hunde erteilt und die entsprechende Erlaubnis nicht beifügt oder nachreicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDsG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen

nicht zum Ziel führt bzw. keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO.).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Steuerdaten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG übermittelt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Marienhafte vom 28.12.2010 außer Kraft.

Marienhafte, 29.03.2022

Gemeinde Marienhafte

Tjaden
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Osteel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der **Gemeinde Osteel** in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der

Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	112,00 €
d) für gefährliche Hunde	500,00 €

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Steuer jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	136,00 €
d) für gefährliche Hunde	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Sehbehinderter, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
 5. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind wird keine Steuerbefreiung gewährt.
 - (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
 - (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonates, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines Jahres erfolgen

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Ferner sind die nach dem Nds. Hundesgesetz geforderten Nachweise vorzulegen, insbesondere
 - Sachkundenachweise,
 - Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID)
 - Bestehender Versicherungsschutz
 - Eintragung in das zentrale nds. Hunderegister
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei der Anmeldung ist insbesondere anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder in der Organisation gehaltene Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 bei der Anmeldung nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Anmeldung gefährlicher Hunde erteilt und die entsprechende Erlaubnis nicht beifügt oder nachreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt bzw. keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO.).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Steuerdaten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG übermittelt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Upgant-Schott vom 28.12.2010 außer Kraft.

Marienhafe, 17. Mai 2022

Gemeinde Osteel

Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rechtsupweg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der **Gemeinde Rechtsupweg** in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	112,00 €
d) für gefährliche Hunde	500,00 €

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Steuer jährlich:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 72,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 108,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 136,00 € |
| d) für gefährliche Hunde | 600,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Sehbehinderter, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
5. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind wird keine Steuerbefreiung gewährt.

- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines Jahres erfolgen

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Ferner sind die nach dem Nds. Hundesgesetz geforderten Nachweise vorzulegen, insbesondere

Sachkundenachweise,
Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID)
Bestehender Versicherungsschutz
Eintragung in das zentrale nds. Hunderegister

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei der Anmeldung ist insbesondere anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder in der Organisation gehaltene Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 bei der Anmeldung nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Anmeldung gefährlicher Hunde erteilt und die entsprechende Erlaubnis nicht beifügt oder nachreicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt bzw. keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO.).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Steuerdaten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG übermittelt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rechtsupweg vom 28.12.2010 außer Kraft.

Marienhafe, 7. April 2022

Gemeinde Rechtsupweg

Seeberg
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Upgant-Schott

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der **Gemeinde Upgant-Schott** in seiner Sitzung am 12.04.2022-folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	112,00 €
d) für gefährliche Hunde	500,00 €

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Steuer jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	136,00 €
d) für gefährliche Hunde	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**.
In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Sehbehinderter, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
 5. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines Jahres erfolgen

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Ferner sind die nach dem Nds. Hundegesetz geforderten Nachweise vorzulegen, insbesondere
 - Sachkundenachweise,
 - Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID)
 - Bestehender Versicherungsschutz
 - Eintragung in das zentrale nds. Hunderegister
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei der Anmeldung ist insbesondere anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Wenn die

Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder in der Organisation gehaltene Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 bei der Anmeldung nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Anmeldung gefährlicher Hunde erteilt und die entsprechende Erlaubnis nicht beifügt oder nachreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt bzw. keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO.).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Steuerdaten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG übermittelt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Upgant-Schott vom 28.12.2010 außer Kraft.

Marienhaf, 12. April 2022

Gemeinde Upgant-Schott

Winter	Ihmels
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wirdum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der **Gemeinde Wirdum** in seiner Sitzung am 31.03.2022-folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	112,00 €
d) für gefährliche Hunde	500,00 €

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Steuer jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	136,00 €
d) für gefährliche Hunde	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Sehbehinderter, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
5. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines Jahres erfolgen

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Ferner sind die nach dem Nds. Hundegesetz geforderten Nachweise vorzulegen, insbesondere

Sachkundenachweise,
Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID)
Bestehender Versicherungsschutz
Eintragung in das zentrale nds. Hunderegister

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei der Anmeldung ist insbesondere anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder in der Organisation gehaltene Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,

- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 bei der Anmeldung nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Anmeldung gefährlicher Hunde erteilt und die entsprechende Erlaubnis nicht beifügt oder nachreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt bzw. keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO.).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Steuerdaten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG übermittelt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wirdum vom 22.10.2010 außer Kraft.

Marienhafe, 31.03.2022

Gemeinde Wirdum

Lengert
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Leezdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuerge-
setzes hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlos-
sen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marlenhufe, den 22.03.2022

Gemeinde Leezdorf

Die Bürgermeisterin
Riesebeck

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Satzung der Gemeinde Marlenhufe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuerge-
setzes hat der Rat der Gemeinde Marlenhufe in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung be-
schlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marlenhufe, den 29.03 2022

Gemeinde Marlenhufe

Der Bürgermeister
Tjaden

Der Gemeindedirektor
Ihmels

**Satzung der Gemeinde Osteel
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuerge-
setzes hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marienhaf, den 17.05.2022

Gemeinde Osteel

Die Bürgermeisterin
Bienhoff-Topp

Der Gemeindedirektor
Ihmels

**Satzung der Gemeinde Rechtsupweg
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuerge-
setzes hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung be-
schlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marienhafe, den 7. April 2022

Gemeinde Rechtsweg

Der Bürgermeister
Seeberg

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 12.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marienhafe, den 12.04.2022

Gemeinde Upgant-Schott

Der Bürgermeister
Winter

Der Gemeindedirektor
Ihmels

**Satzung der Gemeinde Wirdum
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marienhafe, den 31.03.2022

Gemeinde Wirdum

Die Bürgermeisterin
Lengert

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2020

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 21.04.2022 den Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) Muster 14:

Bilanz
01.01.20, 31.12.20

Kontokenn.	Beschreibung	SG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Kurverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Summenbilanz	Einminderungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
A	Aktiva									
A1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	30.789.376,94 €	8.115.843,35 €	4.074.124,22 €	3.885.654,09 €	46.863.260,53 €	- €	46.863.260,53 €	45.767.827,18 €	1.096.173,35 €
A1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	697.863,12 €	2.964,00 €	2.205,00 €	- €	699.122,12 €	- €	699.122,12 €	458.313,77 €	144.808,35 €
A1.1.01	Geschäfts- o. Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.02	Konzessionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.03	Lizenzen	19.139,28 €	2.964,00 €	2.205,00 €	- €	24.308,28 €	- €	24.308,28 €	18.434,14 €	5.874,14 €
A1.1.04	Patente Rechte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.05	Gewerbliche Investitionszuwendungen und -zuschüsse	532.636,71 €	- €	- €	- €	532.636,71 €	- €	532.636,71 €	382.161,96 €	150.477,75 €
A1.1.06	Werblicher Umstellungsaufwand	46.174,13 €	- €	- €	- €	46.174,13 €	- €	46.174,13 €	57.717,87 €	11.543,54 €
A1.1.07	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.2	Gewerbliche Anzahl. auf immat. Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2	Sachvermögen	30.199.423,84 €	8.112.081,35 €	4.071.919,22 €	3.885.654,09 €	46.266.078,41 €	- €	46.266.078,41 €	45.368.713,41 €	891.365,00 €
A1.2.01	Unvollständiges Grund- u. Rechte unbebaute Grundst.	525.340,84 €	1.479.687,25 €	1.905.302,01 €	- €	3.910.330,10 €	- €	3.910.330,10 €	4.064.415,22 €	254.085,12 €
A1.2.02	Bes. Grundstücken u. Rechte besaßte Grundst.	24.423.917,83 €	3.890,40 €	1.205.998,15 €	- €	26.654.816,38 €	- €	26.654.816,38 €	24.528.938,52 €	1.126.877,86 €
A1.2.03	Infrastrukturvermögen	3.341.295,39 €	278.827,20 €	134.172,08 €	- €	3.196.540,27 €	- €	3.196.540,27 €	3.352.994,55 €	-156.454,28 €
A1.2.04	Bauten auf fremdem Grund und Boden	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.05	Kunstgegenstände, Kulturbauwerke	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.06	Nachrichten und technische Anlagen, Fahrzeuge	819.448,52 €	6.590.459,61 €	102.995,50 €	- €	11.908.557,63 €	- €	11.908.557,63 €	11.861.262,20 €	47.305,43 €
A1.2.07	Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	1.079.321,26 €	20.683,00 €	282.398,00 €	- €	1.382.399,26 €	- €	1.382.399,26 €	1.190.938,06 €	191.452,20 €
A1.2.09	Vorräte	- €	17.361,09 €	28.796,16 €	- €	46.127,25 €	- €	46.127,25 €	28.908,34 €	17.218,91 €
A1.2.09.1	Vorräte	- €	17.361,09 €	28.796,16 €	- €	46.127,25 €	- €	46.127,25 €	28.908,34 €	17.218,91 €
A1.2.09.2	Gewerbliche Anzahlungen für Vorräte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.10	Gewerbliche Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	278.827,20 €	2.380,32 €	- €	281.316,52 €	- €	281.316,52 €	281.316,52 €	- €
A2	Finanzvermögen, Bsp. Mittel u. art. Rechnungsabg.	11.871.930,94 €	3.638.837,71 €	142.599,32 €	620.945,22 €	16.465.413,22 €	-12.426.387,34 €	4.039.025,88 €	4.268.260,34 €	-229.234,46 €
A2.1	Finanzvermögen	10.673.677,83 €	2.374.429,06 €	79.221,51 €	42.871,69 €	13.170.200,09 €	-12.426.387,34 €	743.812,75 €	1.302.613,13 €	-558.800,38 €
A2.1.01	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.1	Ant. an verb. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.2	Ant. an verb. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.1	Ant. an assoz. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.2	Ant. an assoz. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.03	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	335.190,00 €	- €	1.000,00 €	10.997,76 €	346.287,76 €	- €	346.287,76 €	330.159,49 €	61.905,94 €
A2.1.04	Sondervermögen	9.813.486,99 €	- €	- €	- €	9.813.486,99 €	- €	9.813.486,99 €	- €	- €
A2.1.05	Ausleihungen	4.986,06 €	1.982.252,17 €	- €	- €	1.987.238,23 €	- €	1.987.238,23 €	738,30 €	961.208,53 €
A2.1.05.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.2	Ausleihungen an Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.3	Ausleihungen an Sondervermögen	- €	1.982.252,17 €	- €	- €	1.982.252,17 €	- €	1.982.252,17 €	7.025,14 €	699.000,75 €
A2.1.05.4	Sonstige Ausleihungen	4.986,06 €	- €	- €	- €	4.986,06 €	- €	4.986,06 €	7.186,84 €	-2.200,78 €
A2.1.06	Hierkapitale	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.07	Offenbuchrechtliche Forderungen	36.264,58 €	- €	- €	- €	36.264,58 €	- €	36.264,58 €	137.790,84 €	-101.526,26 €
A2.1.08	Forderungen aus Transfervorgängen	220.912,49 €	- €	- €	- €	220.912,49 €	- €	220.912,49 €	253.983,80 €	-32.181,31 €
A2.1.09	Privatrechtliche Forderungen	150.636,37 €	362.176,89 €	57.871,95 €	32.312,02 €	603.000,23 €	- €	603.000,23 €	442.852,44 €	200.838,21 €
A2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	112.198,34 €	- €	20.340,50 €	491,91 €	132.966,81 €	- €	132.966,81 €	189.454,86 €	-56.488,05 €
A2.2	Liquide Mittel	1.162.723,52 €	1.456.408,65 €	63.377,82 €	575.642,45 €	3.258.152,44 €	- €	3.258.152,44 €	2.882.710,85 €	377.441,79 €
A2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	34.624,61 €	- €	- €	2.431,08 €	37.055,69 €	- €	37.055,69 €	34.936,58 €	2.124,11 €
A2.3.01	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	34.624,61 €	- €	- €	2.431,08 €	37.055,69 €	- €	37.055,69 €	34.936,58 €	2.124,11 €
A2.3.02	Anteil am Eigenkapital gesell. Partnerbeitr.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
AB	Bilanzsumme Aktiva	42.659.487,92 €	11.945.883,06 €	4.216.723,55 €	4.506.599,22 €	63.328.613,75 €	-12.426.387,34 €	50.902.226,41 €	50.035.287,54 €	866.938,87 €

Kontokenn.	Passiva	SG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Kurverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Summenbilanz	Einminderungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
B1	Nettoposition	-10.223.161,23 €	-8.722.646,32 €	-1.090.851,67 €	-45.772,67 €	-19.990.888,55 €	9.767.727,32 €	-10.223.161,23 €	-10.010.040,27 €	-213.120,96 €
B1.1.01	Basis-Nettovermögen	-7.716.914,52 €	-500.000,00 €	-1.025.000,00 €	-300.000,00 €	-9.541.914,52 €	1.825.000,00 €	-7.716.914,52 €	-7.716.914,52 €	- €
B1.1.01.1	Reinvermögen	-7.716.914,52 €	-500.000,00 €	-1.025.000,00 €	-300.000,00 €	-9.541.914,52 €	1.825.000,00 €	-7.716.914,52 €	-7.716.914,52 €	- €
B1.1.01.2	Sock-Freibetrag aus kam. Abschluss Verwaltungs-HR	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.2	Rücklagen	-2.293.125,75 €	-8.343.748,66 €	-15.280,97 €	-33.000,00 €	-10.585.153,38 €	7.942.727,32 €	-2.642.426,06 €	-2.373.449,80 €	-268.976,26 €
B1.2.01	Rückl. a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.2.02	Rückl. a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.2.03	Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.2.04	Sonstige Rücklagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.3	Anteile an verb. Aufgabenträgern im Fremdbesitz	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.4	Ausgleichsposten f. Anteile anderer Gesellschafter	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.6	Jahresergebnis	-213.120,96 €	21.096,34 €	50.570,70 €	61.900,94 €	180.692,38 €	- €	180.692,38 €	162.336,77 €	18.353,61 €
B1.6.1	Ergebnisvortrag aus Vorjahren	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2	Sonderposten	-13.323.677,14 €	-3.067.792,72 €	-181.158,00 €	- €	-16.572.527,86 €	- €	-16.572.527,86 €	-16.710.314,86 €	137.777,00 €
B2.1	Sonderposten	-13.323.677,14 €	-3.067.792,72 €	-181.158,00 €	- €	-16.572.527,86 €	- €	-16.572.527,86 €	-16.710.314,86 €	137.777,00 €
B2.1.01	Investitionszuwendungen und -zuschüsse	-11.126.078,16 €	- €	- €	- €	-11.126.078,16 €	- €	-11.126.078,16 €	-11.119.752,11 €	-6.326,05 €
B2.1.02	Beträge und ähnliche Entgelte	-153.338,52 €	- €	- €	- €	-153.338,52 €	- €	-153.338,52 €	-162.899,87 €	9.561,35 €
B2.1.03	Gebührenausschlag	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.04	Bewertungsausgleich	-22.956,25 €	- €	- €	- €	-22.956,25 €	- €	-22.956,25 €	- €	- €
B2.1.05	Erwartete Anzahlungen auf Sonderposten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.06	Sonstige Sonderposten	-2.067.216,71 €	-3.067.792,72 €	-181.158,00 €	- €	-5.316.077,43 €	- €	-5.316.077,43 €	-5.450.679,13 €	134.601,70 €
B3	Schulden	-11.866.146,81 €	-128.982,02 €	-2.904.613,88 €	-4.548.621,89 €	-19.448.364,60 €	2.658.660,02 €	-16.789.704,58 €	-16.080.759,99 €	-708.945,59 €
B3.1	Geldschulden	-11.545.569,65 €	- €	-2.412.607,02 €	-4.516.908,00 €	-18.475.084,67 €	2.649.183,06 €	-15.825.901,61 €	-15.245.671,82 €	-580.229,79 €
B3.2	Verbindlichkeiten aus Kreditlinien, Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-148.004,86 €	-128.982,02 €	-67.556,81 €	-31.281,61 €	-376.425,30 €	- €	-376.425,30 €	-649.163,12 €	262.050,40 €
B3.4	Transfervverbindlichkeiten	-90.641,98 €	- €	6,00 €	- €	-90.641,98 €	- €	-90.641,98 €	-112.083,94 €	22.035,96 €
B3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-81.330,32 €	- €	-424.444,55 €	-432,28 €	-506.206,65 €	20.163,36 €	-486.043,27 €	-73.241,11 €	-412.802,16 €
B4	Rückstellungen	-7.246.422,74 €	-26.590,00 €	-40.180,00 €	-3.750,00 €	-7.316.822,74 €	- €	-7.316.822,74 €	-7.234.173,42 €	-82.649,32 €
B4.1.1	Pensionsrückstellungen	-5.965.350,00 €	- €	- €	- €	-5.965.350,00 €	- €	-5.965.350,00 €	-5.316.902,00 €	-648.788,00 €
B4.1.2	Andere Rückstellungen	-1.681.072,74 €	-26.590,00 €	-40.180,00 €	-3.750,00 €	-1.751.472,74 €	- €	-1.751.472,74 €	-1.917.611,42 €	166.138,68 €
B5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B6	Bilanzsumme Passiva	-42.659.487,92 €	-11.945.883,06 €	-4.216.723,55 €	-4.506.599,22 €	-63.328.613,75 €	12.426.387,34 €	-50.902.226,41 €	-50.035.287,54 €	866.938,87 €

Der Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses liegen in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 15.06.2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr. 7, aus.

Hage, den 23.05.2022

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.